

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am XX.XX.2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 30.03.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.08.2015 beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vom 30.03.2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 31.08.2015 wird wie folgt geändert

1. Der § 5 Abs. 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entscheidet der Stadtrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung aller Beamten sowie über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 sowie über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in der Entgeltgruppe S18.“
2. Der § 6 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung, und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 9a sowie über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S1 bis S11a.“
3. In der Anlage I zur Hauptsatzung wird im Abschnitt „Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben“ unter abschließende Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses die Nr. 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9b bis 12 sowie über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S11b bis S17 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.“
4. Der § 6 Abs. 5 Nr. 5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOB, HOAI und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen bis zu einem Wertumfang von 100.000 € netto“.
5. In der Anlage I zur Hauptsatzung wird im Abschnitt „Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben“ unter abschließende Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses die Nr. 4 durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„die Vergabe von Aufträgen nach VOL und Konzessionen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto“.
6. In der Anlage I zur Hauptsatzung wird im Abschnitt „Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben“ unter abschließende Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses die Nr. 9 durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„die Vergabe von Aufträgen nach VOB und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto.“
7. In der Anlage I zur Hauptsatzung wird im Abschnitt „Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben“ unter abschließende Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses die Nr. 10 durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Honorar von mehr als 100.000,00 € netto bis zu 500.000,00 € netto je Einzelmaßnahme.“

8. Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

„§ 20  
Museumsbeirat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung in museumsfachlichen Angelegenheiten kann in der Stadt Staßfurt ein Museumsbeirat gebildet werden.
- (2) Durch gesonderte Satzung werden insbesondere Zusammensetzung, Berufung, Amtszeit, Befugnisse und Aufgaben des Museumsbeirates der Stadt Staßfurt und seiner Mitglieder geregelt.
- (3) Der Museumsbeirat ist ein beratendes Gremium für den Stadtrat der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse.“

9. Der bisherige § 20 wird § 21.

10. Der bisherige § 21 wird § 22.

11. Der bisherige § 22 wird § 23.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den XX.XX.2017

Sven Wagner  
Oberbürgermeister